

**Mitteilung des Senats vom 18. Mai 2021**

**Organisierte Kriminalität: Wie ist die Lage im Land Bremen?**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 20/893 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1.

- a) Wie viele Verfahren im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität waren in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 bei der Staatsanwaltschaft Bremen anhängig?
- b) Wie viele Tatverdächtige gab es in den vorgenannten Verfahren? (Bitte aufschlüsseln nach Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund.)

Die erbetenen Zahlen und Daten ergeben sich aus der nachstehenden tabellarischen Übersicht:

Berichtsjahr	Anzahl der anhängigen Verfahren	Anzahl der Beschuldigten	Geschlecht (m/w/d)	Staatsangehörigkeit	Alter der Beschuldigten (zum Berichtszeitpunkt)
2016	11 Verfahren	113	7 w 106 m	12 x unbekannt; 50 x deutsch; 9 x türkisch; 5x guineisch; 5x französisch; 3 x niederländisch; 4 x russische Föderation; 2 x libanesisch; 2 x serbisch; 2 x nigerianisch; 2 x slowenisch; 2 x slowakisch 2 x sri lankisch; 2 x sierra leonisch; 1 x algerisch; 1 x beninisch; 1 x brasilianisch; 1 x britisch; 1 x chinesisch 1 x iranisch; 1 x irakisch; 1 x kosovarisch; 1 x kroatisch; 1x rumänisch;	23 x zwischen 21 und 30 Jahren; 31 x zwischen 31 und 40 Jahren; 23 x zwischen 41 und 50 Jahren; 13 x zwischen 51 und 60 Jahren und 10 x 61 oder älter 13 x unbekannt

Berichtsjahr	Anzahl der anhängigen Verfahren	Anzahl der Beschuldigten	Geschlecht (m/w/d)	Staatsangehörigkeit	Alter der Beschuldigten (zum Berichtszeitpunkt)
				1 x spanisch.	
2017	7 Verfahren (davon 5 bereits 2016 anhängig)	80	4 w 76 m	12 x unbekannt; 23 x deutsch; 9 x türkisch; 5 x französisch; 5 x guineisch; 4 x russisch; 3 x libanesisch 2 x slowenisch; 2 x slowakisch; 2 x sri lankisch; 2 x sierra leonisch; 2 x nigerianisch; 1 x albanisch; 1 x algerisch; 1 x beninisch; 1 x chinesisch 1 x kroatisch; 1 x iranisch; 1 x irakisch; 1 x niederländisch; 1 x serbisch.	15 x zwischen 21 und 30 Jahren; 26 x zwischen 31 und 40 Jahren; 15 x zwischen 41 und 50 Jahren; 5 x zwischen 51 und 60 Jahren 6 x 61 Jahre oder älter 13 x unbekannt
2018	4 Verfahren (davon 1 bereits 2017 anhängig)	58	5 w 53 m	1 x unbekannt 33 x deutsch 11 x türkisch; 3 x niederländisch; 4 x libanesisch; 1 x albanisch, 1 x iranisch; 1 x jordanisch; 2 x polnisch; 1 x syrisch.	1 x jünger als 21 Jahre; 22 x zwischen 21 und 30 Jahren; 24 x zwischen 31 und 40 Jahren; 6 x zwischen 41 und 50 Jahren; 3 x zwischen 51 und 60 Jahren 1 x 61 Jahre oder älter 1 x unbekannt
2019	6 Verfahren (davon 1 bereits 2018 anhängig)	59	2 w 57 m	3 x unbekannt; 23 x deutsch; 21 x türkisch; 5 x bulgarisch; 2 x mazedonisch; 1 x albanisch; 1 x jordanisch; 1 x libanesisch; 1 x montenegrinisch; 1 x polnisch.	1 x jünger als 21 Jahre; 14 x zwischen 21 und 30 Jahren; 23 x zwischen 31 und 40 Jahren; 8 x zwischen 41 und 50 Jahren; 9 x zwischen 51 und 60 Jahren 2 x 61 Jahre oder älter; 2 x unbekannt
2020	5 Verfahren	18	18 m	6 x deutsch; 4 x libanesisch; 1 x albanisch; 1 x irakisch 6 x türkisch	5 x zwischen 21 und 30 Jahren; 9 x zwischen 31 und 40 Jahren; 4 x zwischen 41 und 50 Jahren.

- c) Welchen Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität waren diese Verfahren jeweils zuzuordnen?

Eine Zuordnung der vorgenannten Verfahren zu bestimmten Erscheinungsformen Organisierter Kriminalität (OK) ist der Staatsanwaltschaft nicht möglich. Die Auswertung der Daten erfolgte elektronisch unterstützt durch das IT-Fachverfahren. Elektronisch wird die Zuordnung zu bestimmten Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität nicht erfasst. Bezüglich der jeweiligen Tatvorwürfe wird auf die Antwort zu 1 d) Bezug genommen.

- d) Welchen Kriminalitätsbereichen sind diese Verfahren jeweils zuzuordnen? In wie vielen Fällen konnte ein deliktsübergreifendes Verhalten festgestellt werden?

Die Kriminalitätsbereiche der vorgenannten Verfahren ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Im Hinblick auf ein deliktsübergreifendes Verhalten ist anzumerken, dass in den Verfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz mehrfach zugleich wegen Waffendelikten ermittelt wurde – im Einzelnen:

Berichtsjahr	Anzahl der Verfahren	Kriminalitätsbereiche
2016	11 Verfahren	4 Verfahren wegen Einfuhr und Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nichtgeringer Menge; 1 Verfahren wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; 1 Verfahren wegen Verstößen gegen das Kriegswaffenkontroll- und das Waffengesetz; 1 Verfahren wegen Bandendiebstahls; 1 Verfahren wegen Betrugs und Urkundenfälschung; 1 Geldwäscheverfahren; 1 Verfahren wegen Subventionsbetrug und 1 Verfahren wegen Steuerhehlerei.
2017	7 Verfahren  (von denen 5 bereits 2016 anhängig waren)	1 Verfahren wegen Steuerhehlerei; 1 Verfahren wegen Betrugs und Urkundenfälschung; 1 Verfahren wegen Verstößen gegen das Kriegswaffenkontroll- und das Waffengesetz; 2 Verfahren wegen Betruges (Callcenterfälle/falsche Polizeibeamte); 1 Verfahren wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; 1 Verfahren wegen Einfuhr und Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge.
2018	4 Verfahren  (von denen 1 bereits 2017 anhängig war)	2 Verfahren wegen Betruges (Callcenterfälle/falsche Polizeibeamte); 1 Verfahren wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; 1 Verfahren wegen Bandendiebstahl und Hehlerei.
2019	6 Verfahren  (von denen 1 bereits 2018 anhängig war)	1 Verfahren wegen Einschleusens von Ausländern; 1 Verfahren wegen Bandendiebstahls und Hehlerei; 1 Verfahren wegen Handeltreibens und Anbau von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; 1 Verfahren wegen Geldwäsche; 2 Verfahren wegen gewerbsmäßiger Hehlerei.
2020	5 Verfahren	5 Verfahren wegen, teilweise bandenmäßigem, Handeltreibens mit und Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, wobei in allen Verfahren auch Verstöße gegen das Waffengesetz verfahrensgegenständlich sind.

- e) Bei wie vielen dieser Verfahren bestand ein Bezug in andere Bundesländer? (Bitte nach Bundesländern aufschlüsseln.)

	Betroffene Berichtsjahre	Kriminalitätsbereich	Anzahl der Beschuldigten	Ausgang/ Verfahrensstand
1.	2016	Einfuhr von Betäubungsmitteln	6	6 x Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
2.	2016	Bandendiebstahl	11	1 x Freiheitsstrafe (2 Jahre, 4 Monate) und 2 x Freiheitsstrafe mit Bewährung (2 Jahre und 1 Jahr, 10 Monate) sowie nach Verfahrensabtrennung: 2 Strafbefehle zu Freiheitsstrafen (10 Monate und 1 Jahr) zur Bewährung, 4 x Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO und 2 x Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO.
3.	2016 und 2017	Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Waffengesetz	4	1 x Freiheitsstrafe (6 Jahre) und 1 x Freiheitsstrafe (1 Jahr, 10 Monate) sowie nach Abtrennung: Anklageerhebung gegen 2 Beschuldigte vor dem Landgericht.
4.	2016 und 2017	Betrug und Urkundenfälschung	42	1 x Freiheitsstrafe (3 Jahre, 7 Monate), 30 x Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (2 davon nach Abtrennung), 7 x Einstellung nach § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO (2 davon nach Abtrennung), 1 x Einstellung nach § 153a StPO, 1 x Einstellung nach § 153 StPO und nach Abtrennung: Anklageerhebung gegen 2 Beschuldigte zum Landgericht.
5.	2016 und 2017	Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	8	4 x Freiheitsstrafe (5 Jahre, 6 Monate; 2 Jahre, 8 Monate; 3 Jahre, 3 Monate; 2 Jahre, 3 Monate), 2 x Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (beide nach Abtrennung), 2 x Einstellung nach § 154f StPO (beide nach Abtrennung).
6.	2016	Einfuhr von und Handeltreiben mit Betäubungsmitteln	16	3 x Freiheitsstrafe (8 Jahre, 1 Monat; 6 Jahre, 4 Monate; 6 Jahre, 11 Monate), 1 x Freiheitsstrafe zur Bewährung (1 Jahr) und nach Abtrennung: 5 x Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO und Anklageerhebung gegen 7 Beschuldigte vor dem Landgericht.
7.	2016	Einfuhr von und Handeltreiben mit Betäubungsmitteln	8	3 x Freiheitsstrafe (4 Jahre; 2 Jahre, 4 Monate; 5 Jahre), 1 x Freiheitsstrafe zur Bewährung (1 Jahr, 3 Monate), 3 x Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO und nach Abtrennung

	Betroffene Berichtsjahre	Kriminalitätsbereich	Anzahl der Beschuldigten	Ausgang/ Verfahrensstand
				1 x Freiheitsstrafe zur Bewährung (1 Jahr, 4 Monate).
8.	2016	Geldwäsche	1	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
9.	2016	Subventionsbetrug	3	3 x Einstellung nach § 153a StPO
10.	2016 und 2017	Steuerhehlerei	7	1 x Einstellung nach § 154f StPO, 4 x Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO und gegen 2 Beschuldigte ist das Verfahren noch anhängig.
11.	2016 und 2017	Einfuhr von und Handeltreiben mit Betäubungsmitteln	7	1 x Freiheitsstrafe (4 Jahre, 2 Monate), 2 x Freispruch und nach Abtrennung, 3 x Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO und Anklageerhebung gegen 1 Beschuldigten vor dem Landgericht.
12.	2017 und 2018	Betrug (Callcenter)	4	1 x Freiheitsstrafe zur Bewährung (1 Jahr, 10 Monate) und nach Abtrennung: 1 x Jugendstrafe zur Bewährung (6 Monate), 1 x § 170 Abs. 2 StPO Anklageerhebung gegen 1 Beschuldigten zum Jugendrichter.
13.	2017	Betrug (Callcenter)	8	1 x Freiheitsstrafe (3 Jahre, 5 Monate), 1 x Freiheitsstrafe zur Bewährung (1 Jahr, 9 Monate), nach Abtrennung: 1 x Freiheitsstrafe zur Bewährung (1 Jahr, 10 Monate), 1 x Einstellung nach § 154f StPO, 4 x Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO.
14.	2018	Betrug (Callcenter) (es wurden zwei Verfahren miteinander verbunden)	24	4 x Freiheitsstrafe (8 Jahre, 6 Monate; 1 Jahr, 6 Monate und 2 Jahre; 3 Jahre, 11 Monate; 3 Jahre, 11 Monate), nach Abtrennung: 16 x Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, 1 x Einstellung nach § 154f StPO, 1 x Verwarnung mit Strafvorbehalt (nach erneuter Abtrennung), 1 x Anklageerhebung gegen 1 Beschuldigten vor dem Schöffengericht (nach erneuter Abtrennung), 1 x Anklageerhebung gegen 1 Beschuldigten vor dem Strafrichter.
15.	2018	Einfuhr von und Handeltreiben mit Betäubungsmitteln	16	2 x Freiheitsstrafe (4 Jahre, 3 Monate; 2 Jahre, 6 Monate), 2 x Freiheitsstrafe zur Bewährung (2 Jahre; 1 Jahr, 8 Monate), nach Abtrennung: 2 x Freiheitsstrafe (3 Jahre; 3 Jahre, 3 Monate),

	Betroffene Berichtsjahre	Kriminalitätsbereich	Anzahl der Beschuldigten	Ausgang/ Verfahrensstand
				3 x Freiheitsstrafe zur Bewährung (2 Jahre; 1 Jahr, 4 Monate; 2 Jahre), 2 x Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, 1 x Einstellung nach § 154f StPO, 3 x Abgabe an andere StA, Anklageerhebung gegen 1 Beschuldigten zum Schöffengericht.
16.	2018	Bandendiebstahl und Hehlerei	14	1 x Freiheitsstrafe (3 Jahre, 4 Monate), 3 x Freiheitsstrafe zur Bewährung (1 Jahr, 11 Monate; 2 Jahre; 2 Jahre), 1 x Freispruch, 2 x Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, nach Abtrennung: Anklageerhebung gegen 2 Beschuldigte zum Jugendgericht; Anklageerhebung gegen einen weiteren Beschuldigten zum Jugendgericht; 1 x Strafbefehlsantrag, 2 x Abgabe an eine andere StA, 1 x Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO.
17.	2019	Gewerbsmäßige Hehlerei	3	Das Verfahren ist noch gegen alle Beschuldigten anhängig.
18.	2019	Gewerbsmäßige Hehlerei	8	8 x Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
19.	2019	Gewerbsmäßige Hehlerei	1	Einstellung § 170 Abs. 2 StPO
20.	2019	Handeltreiben mit Betäubungsmitteln	25	Anklageerhebung gegen 7 Beschuldigte vor dem Landgericht, 7 x Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO und nach Abtrennung ist das Verfahren noch gegen 11 Beschuldigte anhängig.
21.	2019	Einschleusen von Ausländern	8	Verfahren ist gegen alle Beschuldigten noch anhängig.
22.	2020	Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	2	Anklageerhebung gegen 1 Beschuldigten vor dem Landgericht, - 1 x § 170 Abs. 2 StPO.
23.	2020	Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	5	Anklageerhebung vor dem Landgericht gegen 2 Beschuldigte, nach Abtrennung: Anklageerhebung vor dem Landgericht gegen 1 Beschuldigten (nach Verbindung mit anderer Sache), gegen 2 Beschuldigte ist das Verfahren noch anhängig.
24.	2020	Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	2	Anklageerhebung vor dem Landgericht gegen beide Beschuldigte.

	Betroffene Berichtsjahre	Kriminalitätsbereich	Anzahl der Beschuldigten	Ausgang/ Verfahrensstand
25.	2020	Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	2	Anklageerhebung vor dem Landgericht gegen beide Beschuldigte.
26.	2020	Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	7	Das Verfahren ist noch gegen alle Beschuldigten anhängig.

Für die vorgenannten Verfahren kann nicht im Einzelnen dargestellt werden, ob Bezüge zu anderen Bundesländern bestanden. Dies würde eine händische Auswertung der Ermittlungsakten erfordern, die mit angemessenem Aufwand nicht zu leisten ist. Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass in Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bremen, denen OK-Strukturen zugrunde liegen, regelmäßig Bezüge zumindest in das Bremer Umland bestehen. Dies ist bereits dem Umstand geschuldet, dass es sich um einen Zwei-Städte-Staat handelt, bei denen die Täter überwiegend nicht ausschließlich von Bremen aus in Bremen agieren. In vielen Fällen bestehen daher Bezüge nach Niedersachsen.

- f) Bei wie vielen dieser Verfahren bestand ein Bezug in andere Staaten? (Bitte nach Staaten aufschlüsseln.)

Insbesondere in den Verfahren wegen des Verdachts der Einfuhr von Betäubungsmitteln geführten Ermittlungsverfahren bestand ein Auslandsbezug, und zwar insbesondere nach Südamerika und in die Niederlande sowie in einem Fall in die Karibik. Daneben bestand bei den Verfahren, die sogenannten Callcenter-Betrugstaten zum Gegenstand hatten, ein Bezug in die Türkei, weil von dort aus oftmals die Callcenter betrieben werden. Darüber hinaus betrifft ein Verfahren den Vorwurf des Einschleusens von Ausländern, bei dem die Beschuldigten in Verdacht stehen, albanische Staatsangehörige insbesondere mithilfe gefälschter Pässe nach Deutschland geschleust zu haben.

- g) Wie viele dieser Verfahren konnten mit einer Verurteilung abgeschlossen werden, bei wie vielen Verfahren kam es zu einer Einstellung (bitte nach Gründen aufschlüsseln), und bei wie vielen der Verfahren erfolgte ein Freispruch?

Die Ausgänge der vorgenannten Ermittlungsverfahren können wie folgt aufgeschlüsselt werden:

2.

- a) Wie viele Verfahren im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität waren in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 bei den Staatsanwaltschaften außerhalb Bremens anhängig, die aber zugleich einen Tatbezug zum Land Bremen haben?
- b) Wie viele Tatverdächtige gab es in den vorgenannten Verfahren? (Bitte aufschlüsseln nach Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund.)
- c) Welchen Erscheinungsformen (Clankriminalität, Rockerkriminalität et cetera) der Organisierten Kriminalität waren diese Verfahren jeweils zuzuordnen?
- d) Welchen Kriminalitätsbereichen sind diese Verfahren jeweils zuzuordnen, und in wie vielen Fällen konnte deliktsübergreifendes Verhalten festgestellt werden?
- e) Bei wie vielen dieser Verfahren bestand ein Bezug in dritte Bundesländer? (Bitte nach Bundesländern aufschlüsseln.)

- f) Bei wie vielen dieser Verfahren bestand ein Bezug in andere Staaten? (Bitte nach Staaten aufschlüsseln.)
- g) Wie viele dieser Verfahren konnten mit einer Verurteilung abgeschlossen werden, bei wie vielen Verfahren kam es zu einer Einstellung (bitte nach Gründen aufschlüsseln), und bei wie vielen der Verfahren erfolgte ein Freispruch?

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft können die Fragen nicht beantwortet werden. Sie beziehen sich auf Ermittlungsverfahren auswärtiger Staatsanwaltschaften, zu denen der Staatsanwaltschaft Bremen keinerlei Erkenntnisse vorliegen.

3. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die in Bremen in der Organisierten Kriminalität tätigen Gruppierungen vor (Größe, Organisationsform, Struktur, Verbindung zu Gruppierungen aus anderen Ländern und Staaten et cetera)?

Strukturierte, hierarchisch aufgebaute Organisationsformen im engen Sinne der Definition Organisierte Kriminalität und im weiteren Sinne der Bandenstrukturen werden häufig zusätzlich abgestützt durch Sprache, Sitten, sozialen und nicht zuletzt familiären Hintergrund.

Auch finden sich auf der Basis eines Systems persönlicher und geschäftlicher kriminell nutzbarer Verbindungen Straftätergruppen im zweistelligen Bereich mit mehreren hundert Einzeltätern, die zum Teil untereinander verflochten sind. Hierbei sind Bandenstrukturen und Organisierte Kriminalität kaum voneinander zu trennen.

Die Gruppierungen setzen sich aus Personen mit albanischen, kurdischen, arabischen-libanesischen inklusive Mhallamiye, nigerianischen, osteuropäischen sowie deutschen Tatverdächtigen mit unterschiedlichem Bindungsgrad der Personen untereinander zusammen.

Konkrete Ausformungen werden durch die jeweiligen kriminellen Interessen bestimmt und bewegen sich häufig im Bereich des internationalen und nationalen Rauschgifthandels in Verbindung mit Verstößen gegen das Waffengesetz sowie Geldwäschdelikten aber auch Korruptionshandlungen. Ausformungen finden sich auch in den Kriminalitätsphänomenen der Wirtschaft- und Betrugsdelikte.

Verbindungen sind zu kriminellen Gruppierungen in Deutschland, in Europa und in Ausnahmen auch weltweit festgestellt worden.

Gegen Rockergruppierungen geht das Land Bremen mit einer konsequenten „Null-Toleranz-Strategie“ vor. Die Verbotsverfügungen gegen die Hells Angels MC Bremen und Mongols MC Bremen zeigen Wirkung, auch das jüngste Vorgehen gegen bestehende und geplante Prostitutionsstätten. Die Aktivitäten der Mitglieder werden ständig beobachtet und bewertet.

4. Liegen dem Senat Erkenntnisse über die Tätigkeiten der „Nigerianischen Mafia“, der „Albanischen Mafia“, der „Italienischen Mafia“, der „Chinesischen Triaden“ oder weiteren Mafias mit Nationalitätsbezug im Land Bremen vor? Wenn ja, wie äußern sich diese Aktivitäten in Bremen und mit welchen bereits in Bremen verwurzelten Gruppierungen der Organisierten Kriminalität arbeiten diese gegebenenfalls zusammen?

Dem Senat liegen Erkenntnisse über die Tätigkeiten von Mafiagruppierungen mit Nationalbezug im Sinne eines internationalen Synonyms für Organisierte Kriminalität vor.

Die Mafia im sizilianischen Ursprung unterscheidet sich von anderen Formen der Organisierten Kriminalität und kriminellen Vereinigungen in ihrer Struktur: Sie besteht aus so genannten Familien – wobei es sich hier nicht um Familien im engeren Sinne einer reinen Blutsverwandtschaft

handelt, sondern um einen engen, streng hierarchisch gegliederten Gruppenverband aus Mitgliedern sizilianischer Herkunft – die einem Codex folgen.

Zur italienischen Mafia gab es in den letzten Jahren einen Verdachtsfall in Bremen, der allerdings nicht verifiziert werden konnte.

Die im folgenden Absatz genannten kriminellen Organisationen werden oft unter dem Begriff Mafia zusammengefasst, obwohl sie nicht über diesen sozialhistorischen Kontext verfügen. Diese sind deshalb eher als Organisierte Kriminalität zu bezeichnen, wobei es nicht in allen Fällen tatsächlich eine einheitliche Organisationsstruktur geben muss.

In Bremen wurden in diesem Bezug in den letzten Jahren Aktivitäten der „Albanischen Mafia“, „Nigerianischen Mafia“ und „Georgischen Mafia“ sowie Banden- und OK-Strukturen mit kurdischen, türkischen, arabischen, tschetschenischen und libanesischen Nationalitätsbezug festgestellt – im Wesentlichen in den Kriminalitätsphänomenen Drogenhandel, Waffenhandel, Gewaltdelikte, Diebstahls- und Betrugsdelikte sowie Geldwäsche, um die „Gewinne“ in den normalen Wirtschaftskreislauf einzubringen und so zu legalisieren.

5. Wie hoch waren die finanziellen Schäden durch Organisierte Kriminalität im Land Bremen in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 jeweils?

Der Schaden entspricht grundsätzlich dem Geldwert (Verkehrswert) des rechtswidrig erlangten Gutes. Bei Vermögensdelikten ist unter Schaden die Wertminderung des Vermögens zu verstehen. Bei den hier ausgewiesenen Werten handelt es sich um unmittelbare Schäden ohne Berücksichtigung etwaiger Folgekosten. Damit erfolgt die Erfassung der Schäden im Bereich OK nach der gleichen Systematik wie in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Rauschgiftgeschäften generell kein Schaden registriert wird, da diese per se illegal sind und deshalb kein monetärer Schaden vorliegen kann. Dies gilt auch für bestimmte Erscheinungsformen von Cybercrime, Fälschungskriminalität, Kriminalität in Zusammenhang mit dem Nachtleben, Gewaltkriminalität sowie Umwelt- und Waffenkriminalität.

Jahr	Finanzieller Schaden
2016	22.827.715 €
2017	762.844 €
2018	3.900.000 €
2019	Schadenhöhe nicht feststellbar
2020	Schadenhöhe nicht feststellbar

Die jährlichen – zum Teil sehr starken – Schwankungen bei der Gesamtsumme sind dadurch bedingt, dass die Schadenssummen – auch bei Verfahren, welche über mehrere Jahre geführt werden – immer nur in dem Berichtsjahr statistisch erfasst werden, in dem sie entstanden sind. In den Berichtsjahren, in denen die jeweiligen Verfahren fortgeschrieben werden, erfolgt keine erneute Erfassung der Schadenssummen.

In der aufgeführten Statistik sind ausschließlich die Summen aufgeführt, die in Verfahren der engen Definition der Organisierten Kriminalität entsprechen. In den Jahren 2019 und 2020 wurden bei der Polizei Bremen keine neuen Verfahren eröffnet, die dieser Definition entsprechen und in denen sich ein Schaden berechnen ließe.

6. In welchen Deliktbereichen sind in den vergangenen fünf Jahren die größten Schäden durch Organisierte Kriminalität entstanden?

Auch hier gelten die in der Antwort zu Frage 5 beschriebenen Einschränkungen.

Jahr	Deliktsbereich mit höchstem Schaden
2016	Steuer- u. Zolldelikte, Fälschungskriminalität
2017	Straftaten zum Nachteil älterer Menschen
2018	Eigentumskriminalität
2019	Nicht darstellbar
2020	Nicht darstellbar

7. Wie hoch waren die festgestellten kriminellen Erträge durch Organisierte Kriminalität im Land Bremen in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 jeweils?

Eine Auswertung der genannten Vorgänge erfolgte durch eine Recherche im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem und in der Landesstatistik Vermögenssicherung. Die so erhobenen Daten aus den Ermittlungsverfahren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Erfahrung zeigt, dass die mit dem Abschluss eines Verfahrens im Rahmen eines Urteils festgestellten Ertrags-/Einziehungswerte in der Regel abweichend sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Verfahren noch anhängig ist und die Ermittlungen nicht abgeschlossen sind.

Jahr	Polizeilich festgestellter Ertrag in Euro
2016	3.426.000
2017	452.000
2018	8.988.130
2019	Kein Ertrag feststellbar
2020	4.944.629
	Gesamt: 17.810.759

Die Fachdienststelle für Vermögensabschöpfung in der Polizei Bremen erhebt in der Jahresstatistik Vermögenssicherung gemäß den bundeseinheitlichen statistischen Vorgaben unter anderem den sogenannten Sicherungsanspruch, der die Summen der tatsächlichen beziehungsweise berechneten Vermögenswerte beinhaltet, die durch sämtliche Straftaten erlangt wurden beziehungsweise als Einziehungsgegenstände festgestellt wurden. Mit diesem Wert wird zum Ausdruck gebracht, in welchem Umfang Täter, Teilnehmer oder Dritte inkriminierte Vermögenswerte erlangt haben.

Auf Basis sämtlicher Straftaten wurde für die Jahre 2016 bis 2020 im Land Bremen ein Gesamtsicherungsanspruch aus allen vermögenssichernden Maßnahmen in Höhe von 82 270 331Euro festgestellt, wovon die in der Tabelle genannte Summe von 17 810 759 Euro auf OK-Verfahren entfiel.

8. Wie hoch waren die vorläufig gesicherten Vermögenswerte im Zusammenhang mit Verfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität in den letzten fünf Jahren insgesamt?

Die vorläufig gesicherten Vermögenswerte im Zusammenhang mit OK sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Vorläufig gesicherte Vermögenswerte in Euro
2016	14.364
2017	18.514
2018	677.800
2019	2.870
2020	130.413
	Gesamt: 843.961

Die Höhe aller vorläufigen Vermögenssicherungen, unter Anwendung der strafprozessualen Vorschriften in Verfahren mit sämtlichen Straftaten und

Ordnungswidrigkeiten, betrug im Land Bremen in den letzten fünf Jahren insgesamt 35 681 748 Euro.

9. Zu welchen Waffenfunden kam es in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 im Zusammenhang mit der Organisierten Kriminalität jeweils? (Bitte nach Art und Menge der Waffen differenzieren.)

Die Waffenfunde sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Jahr		
	Menge	Art
2016	1	Pistole Kal. 9 mm
2016	2	Schreckschusspistolen
2017	1	Revolver (PTB)
2018	3	Einhandmesser
	1	Pistole Kal. 9 mm
2018	1	Gasdruckwaffe
	1	Pistole (PTB)
2020	1	Doppelflinte
	2	Einhandmesser
	Div.	Pistolenpatronen 9mm
2020	1	Maschinenpistole PPS 43
2020	2	Pistolen
2020	1	Einhandmesser

10. Konnten aufgefundene Waffen bestimmten Delikten zugeordnet werden? Wenn ja, in wie vielen Verfahren war dies der Fall?

Bislang konnten den Waffen keine konkreten Delikte zugeordnet werden. Bei vier der Waffen steht die kriminaltechnische Untersuchung noch aus. Es ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Verfahren noch anhängig ist und die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.

11. Zu welchen Drogenfunden kam es in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 im Zusammenhang mit der Organisierten Kriminalität jeweils? (Bitte unter Angabe der Art, Menge und dem Straßenverkaufswert der Drogen.)

Im Zusammenhang mit den gemeldeten OK-Verfahren kam es zu den in der nachstehenden Tabelle genannten Drogenfunden:

Jahr	Frage 11 BtM		Ungefährer Straßenverkaufswert
	Menge	Art	
2016	1.585 Gramm	Kokain	79.250 €
	3 Gramm	Cannabiskraut	30 €
2016	6 Gramm	Cannabiskraut	60 €
	64,2 Gramm	Kokain	3.210 €
2016	10.636 Gramm	Cannabiskraut	106.360 €
	135,5 Gramm	Cannabisharz	1.350 €
	181,78 Gramm	Kokain	9.089 €
2017	weniger als 1 Gramm	Marihuana	5 €
2018	5792,7 Gramm	Cannabiskraut	57.927 €
	277,36 Gramm	Kokain	13.868 €
	284,11 Gramm	Cannabisharz	2.481 €
	722,14 Gramm	Ketamin	28.885 €
	68 Stück	LSD	816 €
	20 Gramm	Metamfetamin	1.800 €
	2.300 Gramm	Amphetamin	16.100 €
	1.750 Gramm	MDMA	12.250 €
2019	445 Gramm	Kokain	22.250 €
	20.125 Gramm	Cannabiskraut	201.250 €
	1.630 Gramm	Cannabisharz	16.300 €

Im Zusammenhang von Gefährdungsanalysen bei der Einfuhr von Waren aus Südamerika wurden in Bremerhaven weitere Kokainmengen bis in den Tonnenbereich, in der Regel ohne ermittelte Täter, durch den Zoll sichergestellt:

Jahr	Menge / kg	Art	Wert / €	Straßenverkaufswert / €
2016	278	Kokain	19.460.000	70 € pro Gramm
2017	1.337	Kokain	93.590.000	70 € pro Gramm
2018	840	Kokain	58.000.000	70 € pro Gramm
2019	92	Kokain	6.440.000	70 € pro Gramm
2020	1.878	Kokain	131.460.000	70 € pro Gramm
bis 04/2021	372	Kokain	22.890.000	70 € pro Gramm

12. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Form und Ausmaß von Geldwäscheaktivitäten im Zusammenhang mit der Organisierten Kriminalität in Bremen und den direkten Umlandgemeinden?

Erkenntnisse zu den Geldwäscheaktivitäten in den Umlandgemeinden liegen nicht vor. Im Land Bremen wurden in den Jahren 2016 bis 2020 insgesamt 82 Geldwäscheverfahren geführt, bei denen ein Bezug zur Organisierten Kriminalität geprüft wurde:

2016: 10 Verfahren  
2017: 28 Verfahren  
2018: 10 Verfahren  
2019: 20 Verfahren  
2020: 14 Verfahren

Nähere Informationen liegen der Staatsanwaltschaft und Polizei nicht vor. Hierzu müssten die Ermittlungsverfahren händisch ausgewertet werden. Dies ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Allgemein kann gesagt werden, dass es Teil der Täterstrategie ist, erlangte Vermögenswerte in Surrogate (Immobilien, Kraftfahrzeuge et cetera) umzuwandeln und für den eigenen, im Bereich der Organisierten Kriminalität oft recht hohen Lebensstandard zu nutzen. Dabei werden häufig Personen

aus dem persönlichen Täterumfeld als vermeintliche Eigentümer eingesetzt.

13. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Zusammenarbeit zwischen Gruppierungen der Organisierten Kriminalität mit terroristischen Vereinigungen?

Dem Senat liegen keine validen Erkenntnisse über die Zusammenarbeit zwischen Gruppierungen der Organisierten Kriminalität mit terroristischen Vereinigungen im Bundesland Bremen vor.

14. Welche Anstrengungen hat der Senat in der Vergangenheit unternommen, um Organisierte Kriminalität in Bremen effektiver zu bekämpfen, und welche Anstrengungen plant der Senat für die Zukunft?

Um den gestiegenen und auch neuen Herausforderungen Rechnung zu tragen, entwickelte das Bundeskriminalamt (BKA) gemeinsam mit den Landeskriminalämtern (LKÄ), der Bundespolizei (BPOL) sowie dem Zoll die „OK-Bekämpfungskonzeption des Bundeskriminalamtes mit den Polizeien der Länder, dem Zoll und der Bundespolizei“. Es wurden hierbei Grundsätze für Auswerteprojekte und Ermittlungen im Rahmen gemeinsamer Schwerpunktbildungen vorgenommen. Hierdurch wurde ein flexibler Priorisierungsprozess etabliert und die polizeiliche Schwerpunktsetzung sowie die Darstellung der Organisierten Kriminalität in strategischen Berichten entsprechend angepasst.

Zielsetzung der gemeinsamen Schwerpunktsetzung ist, die Polizeien von Bund und Ländern sowie den Zoll methodisch, technisch, personell und finanziell in die Lage zu versetzen, OK-relevante Themen flexibler, aktueller und strukturierter identifizieren und darstellen zu können. Gleichzeitig sollen die für eine effektive OK-Bekämpfung erforderlichen, konkreten Maßnahmen abgeleitet und abgestimmt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben einer flexiblen Reaktion auf neue Entwicklungen, insbesondere bei der Bekämpfung etablierter Formen der OK, eine langfristige, kontinuierliche und auf Dauer angelegte Bekämpfungsstrategie erfolgsversprechend erscheint.

Hierzu bislang umgesetzte Kernelemente waren die Einrichtung der Koordinierungsstelle OK beim BKA, die Weiterentwicklung des OK-Lagebildes sowie die projektierte Bekämpfung der OK im Rahmen des Schwerpunktsetzungsprozesses unter besonderer Beteiligung des LKA Bremen. Kern einer zeitgemäßen OK-Bekämpfung ist, neben einer auf Dauer angelegten, kontinuierlichen OK-Bekämpfung in allen relevanten Phänomenbereichen, eine flexible und anlassbezogene, projektorientierte Zusammenarbeit mit folgenden organisatorischen und technischen Eckpunkten

- engere Verzahnung von Kompetenzen und Ressourcen,
- optimiertes Informationsmanagement,
- Stärkung der methodischen und technischen Kompetenz zur Analyse polizeilicher und sonstiger Daten im Sinne einer qualitativ verbesserten Aufbereitung von Informationen für operative und strategische Zwecke,
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Justiz,
- stärkere Vernetzung verschiedener Sicherheitsbehörden – und Agenturen – national/international,
- Berücksichtigung der europäischen Schwerpunktsetzung,
- verstärkte Kooperation mit Vertretern aus anderen Behörden, Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Politik.

Durch den Schwerpunktsetzungsprozess können die Strafverfolgungsbehörden wesentlich flexibler und frühzeitig auf aktuelle und insbesondere

sich gerade erst abzeichnende Kriminalitätsphänomene gemeinsam reagieren. Bei Ermittlungsprojekten liegt der Fokus vor allem auf operativen Maßnahmen (zum Beispiel Festnahmen, Vermögensabschöpfung), die im besten Falle zur Zerschlagung oder zumindest zur Schwächung von Täterstrukturen oder -gruppierungen beitragen.

OK-Strukturen haben durch organisiertes und netzwerkartiges Vorgehen Einfluss auf die Sicherheitslage in Deutschland sowie in anderen Staaten und erzeugen ein hohes Bedrohungspotenzial. Sie führen beispielsweise in den Bereichen der sogenannten Massenkriminalität zu einer erheblichen Bedrohung der Bürgerinnen und Bürger – unter anderem im Bereich Straftaten zum Nachteil älterer Menschen (beispielsweise „Call-Center-Betrug“) oder beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung (beispielsweise bei Sprengungen von Geldautomaten). Hinzu kommen weitere, deliktsübergreifende Phänomene (zum Beispiel Clankriminalität, Rockerkriminalität) sowie dynamisch auftretende Kriminalitätsentwicklungen.

Darüber hinaus ist zu beobachten, dass Tatbegehungen zunehmend im Cyberraum stattfinden, wo Angebot und Nachfrage die Basis für flexible Gelegenheitsstrukturen bilden. In diesem Zusammenhang sind Modi Operandi und Kommunikationsformate unter Einsatz und Nutzung komplexer Technologien (zum Beispiel Kryptierung, Kryptowährungen), in immer mehr Kriminalitätsphänomenen zu nennen. Dabei dient das Internet (Darknet) unter anderem als (Untergrund-)Marktplatz, auf dem inkriminierte Güter oder Dienstleistungen zur Begehung oder Unterstützung schwerer Straftaten gehandelt werden („crime as a service“).

Insgesamt wächst und verändert sich die Bandbreite der Phänomene mit diesen neuen Möglichkeiten der Tatbegehung. Die Nutzung etwaiger verschlüsselter Kommunikationsnetzwerke sowie entsprechender Endgeräte (beispielsweise „EncroChat“) werden die Strafverfolgungsbehörden auch künftig weiter fordern.

In Bremerhaven hat die Hafensicherheit einen herausragenden Stellenwert, da der Hafen insbesondere für die USA und die amerikanischen Streitkräfte eine besondere Bedeutung hat. Zur Gewährleistung dieses besonderen Sicherheitsanspruches wurde die Ermittlungsgruppe „Rauschgiftbekämpfung Hafen“ gegründet, die eine gemeinsame Ermittlungsgruppe und ein Auswerteprojekt mit Gefahrenanalysevorgang beinhaltet. Für die gemeinsame Ermittlungsgruppe werden Kräfte der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, des Zollfahndungsamtes Hamburg und der Polizei Bremen abgestellt. Das Auswerteprojekt und der Gefahrenanalysevorgang werden durch das LKA Bremen begleitet. Eine Vernetzung zu nationalen und internationalen Behörden und Organisationen zur Kontrolle des Rauschgifthandels wurde durch die Ermittlungsgruppe institutionalisiert. Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem Zollfahndungsamt Hamburg wird zunächst für fünf Jahre fortgesetzt.

Die zunehmende Komplexität der Ermittlungsverfahren aufgrund oftmals grenzüberschreitender Sachverhalte und der Nutzung moderner Technologien und Kommunikationsmittel (zum Beispiel verschlüsselte Kommunikationsnetzwerke) erschweren die Ermittlungen spürbar. Eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung sowie eine fortlaufende fachliche Weiterbildung sowohl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als auch der Polizei sind unerlässlich, um solche Ermittlungen sachangemessen führen zu können.

Ein Schwerpunkt im Zusammenhang mit der Bekämpfung der OK sind vermögensabschöpfende Maßnahmen, die durch gesonderte Stellenzuweisungen gefördert werden.

Zur Bedeutung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung ist grundsätzlich festzustellen, dass das Erkennen und Aufspüren sowie die Abschöpfung inkriminierter Vermögenswerte eine wesentliche kriminalpolitische Aufgabe ist. Die Notwendigkeit und stetige Umsetzung durch die Fachdienststelle der Polizei Bremen und der Staatsanwaltschaft im Rahmen einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung ist unverzichtbar.

Die Intensivierung der Vermögensabschöpfung ist ein maßgeblicher Baustein bei der Bekämpfung der Clankriminalität und der Bekämpfung von Straftaten gegen ältere Menschen (SäM), wobei beide Deliktsbereiche zugleich Teile der „Organisierten Kriminalität“ darstellen. Eine hierfür nötige Personal- und Sachmittelverstärkung in den Staatsanwaltschaften und in den Polizeibehörden soll durch eine Verwendung von Mehreinnahmen der Vermögensabschöpfung und Unternehmensgeldbußen realisiert werden, sodass die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität mit qualifizierten Ermittlern zu einem echten Schwerpunkt ausgebaut werden kann. Dazu müssen die Abstimmungen mit dem Senator für Finanzen erfolgen.

15. Inwiefern arbeitet das Landeskriminalamt Bremen mit den Landeskriminalämtern der anderen Bundesländer und dem Bundeskriminalamt im Kampf gegen Organisierte Kriminalität zusammen?

Das LKA Bremen initiierte und beteiligte sich an mehreren aktuellen OK-Schwerpunkten im Sinne der oben genannten OK-Schwerpunktsetzung, bei denen die zuständigen Behörden bereits konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung durchführen. Im Regelfall sind damit Ermittlungen oder Auswertungen gemeint, aber auch Maßnahmen strategischer oder präventiver Natur können darunter subsumiert werden. Maßgeblich ist, dass die Problematik des Kriminalitätsphänomens bereits seit längerer Zeit bekannt ist und entsprechenden Bekämpfungsmaßnahmen unterliegt.

Die Themenmeldungen zu Schwerpunkten und potenziell zukünftigen Brennpunkten der OK aus Bund und Ländern werden seitens des BKA um weitere, dort vorliegende (nationale/internationale) Erkenntnisse angereichert.

Bei der Ausgestaltung der Projekte lagen dabei hinsichtlich zeitlicher, personeller und inhaltlicher Art mehrere Zusammenarbeitsformen vor:

- BKA (Federführung) + unterstützende Länder/BPOL/Zoll (Betroffenheit),
- Land/BPOL/Zoll (Federführung) + unterstützende Länder/BPOL/Zoll (Betroffenheit) + BKA (unterstützend),
- Land/BPOL/Zoll (Federführung) + unterstützende Länder/BPOL/Zoll (Betroffenheit; ohne BKA),
- BKA + andere Bundesbehörden.

Durch die konsequente Umsetzung der abzustimmenden Arbeits- und Informationsabläufe wird eine Verbesserung der Erkenntnislage sowie eine Standardisierung und Optimierung der Prozesse der OK-Bekämpfung für Bund und Länder erreicht.

Der ganzheitliche beziehungsweise multidisziplinäre Bekämpfungsansatz ist zur erfolgreichen Bekämpfung der OK unerlässlich und wird bereits seit vielen Jahren praktiziert.

16. Gibt es eine direkte Zusammenarbeit zwischen dem Landeskriminalamt Bremen und ausländischen Polizeibehörden in Fragen der Organisierten Kriminalität? Wenn ja, mit welchen Polizeibehörden aus welchen Staaten findet diese Zusammenarbeit statt, wie viele Verfahren hat dies betroffen, und welchen Deliktsbereichen sind diese Verfahren zuzuordnen?

Eine direkte Zusammenarbeit zwischen dem Landeskriminalamt Bremen und ausländischen Polizeibehörden in Fragen der Organisierten Kriminalität gibt es derzeit nicht. Auf internationaler und insbesondere EU-Ebene erfolgt die Zusammenarbeit beim sogenannten Administrativen Approach-Ansatz zur Bekämpfung der Schwere und Organisierten Kriminalität über das Bundeskriminalamt oder anderer Bundesbehörden. Dies resultiert aus einem EU-Ratsbeschluss zur Erstellung eines formellen Netzwerkes der nationalen Kontaktstellen für den administrativen Ansatz zur Prävention und Bekämpfung der OK.

Wichtig ist, dass bei dieser transnationalen Bekämpfung der OK eine noch engere Zusammenarbeit mit Europol und den Sicherheitsbehörden anderer Staaten in der Regel über das Bundeskriminalamt erforderlich ist. So wurden beispielsweise in der Vergangenheit auch sogenannte Joint Investigation Teams (JIT – gemeinsame Ermittlungsgruppen) mit der Beteiligung des LKA Bremens eingerichtet, an denen sich Vertreter verschiedener europäischer Sicherheitsbehörden beteiligt haben, unter anderem in einem Menschenhandelsverfahren mit Bulgarien.